

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb

Gültig ab **12. Dezember 2020** für alle Abteilungen und Lektionen

Version: 1/12.2020

Ersteller: Urs Rothlin

Neue Rahmenbedingungen

Am 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat neue Verordnungen über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Diese Verordnungen treten am 12. Dezember 2020 in Kraft und ergänzen alle bisherigen Verordnungen.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

A | Symptomfrei ins Training

Sportler, Turnerinnen und Turner, sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

B | Distanz und Gruppengrösse einhalten (1.5 m Abstand)

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und es gilt Maskenpflicht (siehe Punkt E). Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 5 Personen (inkl. Leiterpersonen) pro Halle sind nur Sportarten ohne Körperkontakt erlaubt. Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt (Bsp. Kraft- und Haltungstraining für Gymnastik, Aerobic, Leichtathletik) sind erlaubt.

Alle Kontaktsportarten (z.B. Spilsportarten) sind verboten.

In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird (z.B. Geräteturnen, Gymnastik, Aerobic, Leichtathletik usw.)

KiTu / Jugi

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr gelten keine neuen Einschränkungen von Trainings. Für die Trainer gilt während des ganzen Trainings die Maskenpflicht. Die Hygieneregeln müssen eingehalten werden.

Gruppengrösse Muki-Turnen

Im Muki-Turnen sind 5 Erwachsene (inkl. Leiterpersonen) plus die Kinder erlaubt.

Gemischte Trainingsgruppen

In Trainingsgruppen mit Personen unter 16 Jahren und Teilnehmer über 16 Jahren, gilt die Gruppengrösse von max. 5 Personen (inkl. Leiter).

C | Einhalten der Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

D | Protokollierung der Teilnehmer

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht.

Zutrittsbeschränkungen:

- In der Trainingsinfrastruktur halten sich nur die für den Turnbetrieb notwendigen Personen auf. Während der Trainingszeiten haben nur die folgenden Personen Zugang zur Trainingshalle (= Gebäudekomplex) Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Funktionäre, Reinigungspersonal und Lieferanten.
- Begleitperson und Ausstehende (Eltern, Freunde, ...) haben **nur sofern nötig** Zutritt.
- Beim Bringen und Abholen der Kinder durch die Eltern, warten die Eltern vor der Sporthalle.

E | Schutzmaskenpflicht

In den Innenräumen der Sporthalle gilt allgemeine Maskenpflicht. In grossen Räumlichkeiten kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m² pro Person).

Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 16. Geburtstag.

Für Leiter und Leiterinnen gilt Maskenpflicht für alle Alterskategorien.

Garderobe MZH

Unter Einhaltung des Abstands von 1.5 Meter, können die Garderoben und Duschen von maximal 6 Personen ohne Schutzmasken benutzt werden.

Befinden sich mehr als 6 Personen in der Garderobe, so muss die Schutzmaske getragen und die Dusche kann nicht benutzt werden.

TrainerIn:

Wenn Trainer und Trainerinnen in Innenräumen tätig sind und selbst nicht sportlich aktiv am Training teilnehmen, gilt Maskenpflicht für alle Alterskategorien.

Muki-Turnen:

Für alle Begleitpersonen, Leiter und Leiterinnen gilt Maskenpflicht.

F | Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Bei unserem Verein ist dies Urs Rothlin. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (+41 78 694 95 40 oder urs@svbirmenstorf.ch).

G | Besondere Bestimmungen

Sperrstunde ab 19 Uhr: Sport- und Freizeitanlagen müssen zwischen 19 und 6 Uhr geschlossen bleiben.

Sportaktivitäten ohne Körperkontakt mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 5 Personen (gilt für Personen ab dem 16. Lebensjahr) können durchgeführt werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird

Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten;

In allen Hallen, MZH und Träff, können bei 5 Teilnehmern die Abstandvorgabe eingehalten werden.

H | Swiss Volley

Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020

Trainings mit Personen älter als 16:

- Es gelten 15m² Fläche pro Person bis maximal 5 Personen.
- Es gilt Maskenpflicht. Der Abstand von 1.5m muss dennoch eingehalten werden!
- Ohne Maske darf nur trainiert werden, wenn jeweils 15m² um die Person keine weitere Person steht.
- Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch für die Trainer während des gesamten Trainings und für alle in den Garderoben.